

Pr. 446/90

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3931 (V) vom 17.09.1990
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 184 vom 29.09.1990

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 17.08.1990 eingegangenen Indizierungsantrag am 17.09.1990 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Im Abendkleid"
Looligan, Brenda
Taschenbuch Nr. 22 296
Ullstein Verlags GmbH

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 200 355 . 5300 Bonn 2 . Tel. 0228/356021

S a c h v e r h a l t .

Das Taschenbuch "Im Abendkleid" von Brenda Looligan wird von der Ullstein Verlags GmbH als Verfahrensbeteiligte herausgegeben. Es hat einen Umfang von insgesamt 146 Seiten und kostet DM 8,80. Bei dem im Juni 1990 erschienenen Taschenbuch handelt es sich um eine "neu eingerichtete Ausgabe" der 1971 von Ophelia Press, New York, herausgegebenen Originalausgabe.

Das hat am 09./17.08.1990 beantragt, das Taschenbuch "Im Abendkleid" zu indizieren, da es geeignet sei, jugendliche Leser sozial-ethisch zu desorientieren. Das Taschenbuch schildere überwiegend sexuelle Aktivitäten der Hauptakteurin Sheila und ihrer diversen Partner. Dies geschehe selbstzweckhaft und in einer vulgären und grob aufreißerischen Sprache. Hinzu komme die unkritische Schilderung der Prostitution als einer Möglichkeit weiblicher Emanzipation.

Dem Indizierungsantrag vorangestellt hat der Antragsteller eine ausführliche und zutreffende Inhaltsangabe. Das Taschenbuch schildere in der Art einer Autobiographie den Lebens- und insbesondere Liebesweg der Prostituierten Sheila. Sie habe nichts anderes im Sinn als Sex. Der wesentliche Inhalt des Taschenbuches bestehe dementsprechend aus der ausführlichen Schilderung ihrer sexuellen Beziehungen zu zahlreichen Männern und Frauen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht von der Absicht der Bundesprüfstelle, über den Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Taschenbuches, welche Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Beisitzer haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Das Taschenbuch "Im Abendkleid" von Brenda Looligan war auf Antrag des in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. ist pornographisch im Sinne des § 184 Abs. 1 StGB und damit ohne weiteren Nachweis offensichtlich geeignet, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sittlich schwer zu gefährden (§ 6 Nr. 2 GJS).

Die Rahmenhandlung des Taschenbuches kann aufgrund der Vielzahl der Personen, mit denen die Protagonistin Sheila sexuelle Kontakte hat, nur cursorisch beschrieben werden. Schon früh in ihrer Jugend entschließt sich Sheila, als Prostituierte zu arbeiten. Auf dem Strich trifft sie den reichen Amerikaner Sheldon und wird dessen Geliebte. Zusätzlich verliebt sie sich in Sheldons Freund Joe und unterhält mit ihm ein heimliches Verhältnis. Im Urlaub am Meer lernen Sheldon und Sheila ein anderes Paar kennen. Die Frauen beginnen eine lesbische Beziehung (S. 33-42).

Nachdem Sheldon sich von Sheila getrennt hat, tröstet diese sich mit diversen anderen Männern, darunter dem Baron Albert. Sie wird sowohl seine Geliebte als auch die seiner Ehegattin (S. 71-81). Als Sheila sich zu langweilen beginnt, nimmt sie ein Studium auf und zieht zu einer Kommilitonin. Da sie sich bald wieder zu langweilen beginnt, kehrt sie für eine kurze Zeit zu Albert und seiner

Frau zurück und schließt sich dann einer sogenannten "All-Girl College Dancing Truppe" an, die aus Stripperinnen und Prostituierten besteht (S. 115 ff.). Diverse neue sexuelle Affären schließen sich an, darunter mit einem reichen iranischen Waffenschieber.

Pornographisch i.S.v. § 184 StGB und § 6 Nr. 2 GJS ist eine Darstellung, wenn sie unter Hintansetzen sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, anreißerischer Weise in den Vordergrund rückt und wenn ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23,44; Lenckner in Schönke/Schröder, Kommentar zum StGB, 22. Aufl., Rand Nr. 4 zu § 184 StGB).

Die Voraussetzungen der Pornographie werden von dem Taschenbuch aus dem Grunde erfüllt, weil es offensichtlich allein dazu dient, den Leser durch die grob anreißerische Darstellung von Geschlechtsverkehr, Cunnilingus, Fellatio und anderen sexuellen Handlungen sexuell zu stimulieren. Das Taschenbuch beinhaltet eine grob-verzerrende Darstellung der Sexualität. Deren Beschreibung erfolgt in einer den Sexualtrieb aufstachelnden Weise. Der Mensch wird zum bloßen auswechselbaren Objekt geschlechtlicher Begierde degradiert. In seiner Gesamttendenz zielt das Taschenbuch ausschließlich auf die Erregung eines sexuellen Reizes beim Betrachter ab. Dies kommt insbesondere dadurch zum Ausdruck, daß Geschlechtsteile und sexuelle Handlungen mit Begriffen aus der Gossensprache bezeichnet werden.

Darüber hinaus erweckt das Taschenbuch den Eindruck, durch Prostitution lasse sich mühelos viel Geld verdienen und ein höherer Lebensstandard erreichen: "Ich bin eine Hure, weil es mir gefällt, eine Hure zu sein. Ich liebe die Unabhängigkeit, die mir dieser Beruf gibt, ich liebe die Leichtigkeit, mit der ich meinen Lebensunterhalt verdienen kann" (S. 87). Die sozialen Schattenseiten der Prostitution werden demgegenüber vollständig ausgeblendet.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS kamen nicht in Betracht. Ein Medium, das offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend i.S.d. § 6 GJS ist, kann unabhängig von seinem etwaigen Kunstwert indiziert werden (BVerGE, Urteil vom 03.03.1987, abgedruckt im BPS-Report 2/87, S. 1 ff.).

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS scheidet angesichts der offensichtlich sittlich schweren Jugendgefährdung gemäß § 6 GJS schon begrifflich aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).